



Magistrat der Landeshauptstadt St.Pölten

Allgemeine Verwaltung

GZ.: 01/03/8-2002/S./Scha.-

3100 St.Pölten, 15.01.2002
Telefon 02742/333, DW 2140
Telex 15-509
Telefax 02742/333 2109
3101 St.Pölten, Postfach 167

Betrifft: 2 Stieleichen
auf dem Grundstück Nr. 146/2 der KG Harland,
Erklärung zum Naturdenkmal.

Bescheid

Spruch

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500, werden die auf Grundstück Nr. 146/2 der KG Harland stockenden zwei Stieleichen zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, LGBl 5500, kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen, oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die im südöstlichen Teil des Grundstückes 146/2 unmittelbar hinter der Müllsammelstelle stockende Stieleiche mit einer Höhe von ca. 20 m, einem Stammumfang von ca. 3,5 m, einer Kronenbreite von ca. 20 m und einem Alter von ca. 120 Jahren sowie die im nordwestlichen Teil des Grundstückes 146/2 unmittelbar neben dem Entlastungsgerinne des Werksbaches stockende Stieleiche mit einer Höhe von ca. 20 m, einem Stammumfang von ca. 3,40 m, einer Kronenbreite von ca. 12 m und einem Alter von ca. 120 Jahren sind als Naturgebilde im Sinne des § 12 Abs. 1 leg.cit. zu betrachten.

Zu den Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz 2000, hat der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mit Schreiben vom 04.Dezember 2001 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Stieleichen wurden gemeinsam mit Herrn Ing. Pelzer und Frau DI Leutgeb-Born am 28. November 2001 besichtigt.

Es konnte festgestellt werden, dass beide Eichen eine Höhe von ca. 20 m, einen Stammumfang von ca. 3,40 m bzw. 3,50m, eine Kronenbreite von 12 m, ein Alter von ca. 120 Jahren aufweisen. Beide Eichen stocken in einem Zwickel zwischen dem Harlander Bach, einem aufgelassenen Mühlbach sowie südlich einer Altstoffsammelstelle. Das gesamte Umfeld ist verbaut. Zum größten Teil befinden sich Reihensiedlungen im unmittelbaren Bereich der beiden Eichen. Lediglich im Westen

befindet sich das alte Kraftwerk der EVN. Die beiden Eichen bilden durch ihre Eigenheit und Größe eine besonderes gestalterisches Element in dem Ortsgebiet von Harland. Die beiden Bäume weisen ein vitales Erscheinungsbild auf. Lediglich die westseitige Eiche weist ein Spechtloch auf, welches allerdings die Standfestigkeit des Baumes nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der oben beschriebenen Tatsachen kann die Unterschutzstellung laut § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 positiv befürwortet werden.“

Die Landeshauptstadt St. Pölten – Liegenschaftsverwaltung als Grundstückseigentümerin hat sich ebenso wie der Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten, Bauverwaltung – Stadtgärtnerei für die Erklärung zum Naturdenkmal der gegenständlichen Stieleiche ausgesprochen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der **Berufung** zu ergreifen. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei uns schriftlich oder mittels technischer Übertragungsmöglichkeiten (z. B. Telefax, e-mail) einzubringen. **Achtung:** Die Einbringung auf elektronischem Weg außerhalb der Amtsstunden bleibt bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam (Gefahr der Fristversäumnis). Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen (Bitte geben Sie Geschäftszahl und Datum des Bescheides an!) und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag des Konsenswerbers ist eine Gebühr von € 13.-- (ATS 178,88) zu entrichten. Die Gebühr kann durch Barzahlung in unserem Amt, durch Einzahlung mit Erlagschein oder mittels Bankomat- bzw. Kreditkarte entrichtet werden.

Für den Bürgermeister
der Abteilungsvorstand:
i.A.


(Schwab)